



## Corona Schutzkonzept (Stand April 25 , 2021)

Das nachfolgende Schutzkonzept basiert auf dem „Schutzkonzept der Neuapostolischen Kirche Schweiz zur Durchführung von Gottesdiensten nach Wiederaufnahme“ vom 12. Mai 2020 mit seitherigen Anpassungen (NAK Medienportal/Homepage), (2) dem Schutzkonzept der Neuapostolischen Kirche Schweiz zur Wiederaufnahme des kirchlichen Unterrichts vom 13. Mai 2020 (NAK Medienportal)

### A. Einleitung / Belegung

- (1) Wir führen Präsenzgottesdienste unter Einhaltung der behördlichen Auflagen und unseres Schutzkonzeptes durch. Es gilt zu beachten, dass die Kantone strengere Bestimmungen als der Bund erlassen können. Den behördlichen Vorgaben ist zwingend Folge zu leisten.
- (2) Das Kirchengebäude in Pfäffikon ZH und die Vorgaben des Bundes erlauben nur eine beschränkte Anzahl von 50 Gottesdienstbesucher. Die Benützung der Sitzplätze erfolgt nach einem Plan, in welchem die benutzbaren Plätze gekennzeichnet sind. Die Gottesdiensträume werden bis oben erwähnten Beginn so umgestaltet, so dass die Abstandswahrung jederzeit gewährleistet werden kann.
- (3) Mit der Aufnahme der Gottesdienste in der Gemeinde wird die **telefonische Übertragung** auf die Gemeinde Pfäffikon ZH umgestellt. Eine Konferenzschaltung wurde entsprechend bestellt und aufgeschaltet. An- und Abmeldungen beim Krankentelefon müssen ab diesem Zeitpunkt wieder (über den Hauspriester) bis Freitag, 18 Uhr, an Priester Michael Nyffenegger gemeldet werden.
- (4) Wer krank ist oder sich krank fühlt, sollte zu Hause bleiben. **Sichtbar Erkrankten** (starker Husten und starker Schnupfen) kann kein Zutritt zum Gottesdienst gewährt werden, wegen seines Alters wird dagegen niemand abgewiesen. Vorerkrankte entscheiden eigenverantwortlich über ihren Gottesdienstbesuch.
- (5) Jedes Mitglied (inkl. Amtsträger und Beauftragte) entscheidet frei, ob es den Gottesdienst besuchen will oder wegen **Bedenken aufgrund der Pandemie** darauf verzichtet. Wer deswegen eine Aufgabe in der Gemeinde nicht wahrnehmen kann, meldet dies dem zuständigen Leiter des Dienstes bzw. beim Vorsteher, damit Ersatz bestellt werden kann.
- (6) Vor der ersten Benützung der **Kirche** wird diese **gereinigt** und desinfiziert. Sodann sind die Wasserleitungen gut durchzuspülen.
- (7) Als **verantwortliche Person**, welche für die Umsetzung der Regeln sorgt, wird Pr i R Stefan Russer, Leiter Infrastruktur, bestimmt.

## B. Gottesdienste

Gottesdienste werden am Sonntag 09.30 Uhr und Mittwoch 20.00 Uhr durchgeführt. Für Gottesdienste gelten folgende Regeln:

### I. Vor dem Gottesdienst

(1) Um die Nachverfolgung im Falle einer Infektion sicherzustellen, werden grundsätzlich **nur Mitglieder der Gemeinde** und regelmässige Gäste zu den Gottesdiensten zugelassen (Ausnahmen bewilligt der Vorsteher).

(2) Es ist eine **Anmeldung** per Email für alle Gottesdienste notwendig, welche an Pr. i R Stefan Russer erfolgen soll oder per Telefon über den Hauspriester, welcher dann die Anmeldung vornimmt und eine allfällige Änderung beim Krankentelefon meldet. Die Anmeldungen werden jeweils im Vormonat für den ganzen Monat eingeholt, um eine optimale Besucherzahl zu gewährleisten. Jeder Teilnehmer wird informiert, falls es keinen Platz am gewünschten Datum hätte.

(3) Am Sonntag-Morgen wird die Kirche frühzeitig geöffnet, damit Organisten etc. noch Zeit zum Üben haben und genügend Zeit für Hygiene-Massnahmen verbleibt.

(4) Die Geschwister werden gebeten, die Kirche frühzeitig aufzusuchen.

(5) Am Eingang muss jeder Gottesdienst-Teilnehmer von einem Türhüter **auf der vorbereiteten Anmelde-Liste erfasst** werden. Die Anmelde-Listen werden vom Vorsteher 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.

(6) Am Eingang **desinfiziert jeder Gottesdienst-Besucher die Hände**. Dafür stehen Hand-Desinfektionsmittel bereit.

(7) Für alle Gottesdienstteilnehmende ist das Tragen einer **Schutzmaske** obligatorisch. Die Schutzmaskenpflicht gilt generell für den ganzen Innenbereich und für den Aussenbereich (Vorplätze, Trottoirs, Parkplätze). Die Schutzmasken bringen alle selber mit. Einzelne Masken (wenn die Maske zu Hause vergessen wurde) können abgegeben werden. Nachbestellungen erfolgen durch die Beauftragten für die Hostien-Bestellung über [dmv@nak.ch](mailto:dmv@nak.ch).

Kinder bis 12 Jahre und Gottesdienstteilnehmende mit ärztlichem Attest (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen) sind von der gesetzlichen Maskentragpflicht ausgenommen.

(8) An den Anschlagbrettern sind **Plakate des Bundesamtes für Gesundheit** angebracht, welche auf die geltenden Abstand- und Hygiene-Regeln aufmerksam machen.

(9) Vor und in der Kirche sind, wenn immer möglich **Ansammlungen von Personen zu vermeiden**. Dabei ist das behördliche Verbot spontaner Ansammlungen von mehr als 15 Personen zu beachten. Auf Händedruck und Umarmung wird weiter verzichtet.

(10) Aus Hygienegründen können die Gesangbuchablagen nicht benützt werden. **Jeder Gottesdienst-Besucher nimmt sein eigenes Gesangbuch mit** (und trägt es nach dem Gottesdienst wieder nach Hause). Es werden keine Gesangbücher oder Liedblätter abgegeben. Die

Lieder können auch auf der Gesangbuch App des Bischof Verlags<sup>1</sup> auf dem Handy oder Tablet mitverfolgt werden.

(11) Die **Garderobe** kann weiterhin genutzt werden, wobei die Abstände einzuhalten und Ansammlungen von Personen zu vermeiden sind. Bei engen Platzverhältnissen empfiehlt es sich, Kleidungsstücke (wie Jacken) an den Platz mitzunehmen.

(12) Die **Sanitäranlagen** können benützt werden. Allenfalls aus Hygienegründen eingeschränkte Benutzung von Sanitäranlagen (Absperrungen) sind zu beachten.

(13) Die **Nebenräume** (wie Unterrichtsräume etc.) werden nur für den Unterricht benützt und sind entsprechend markiert (kein Zugang). Die Kinder nehmen direkt ihre Plätze in der Gemeinde ein, sofern keine Sonntagsschule stattfindet.

(14) **Opferkästen** dürfen wie gewohnt verwendet werden. Wer Einzahlungsscheine benötigt oder Angaben für elektronische Überweisungen (was empfohlen wird), kann sich bei den Türhütern melden.

(15) **Im Kirchensaal sind die benutzbaren Plätze markiert.** Anhand der Anmeldungen werden die Sitzplätze festgelegt und die Türhüter weisen die entsprechenden Plätze zu. Im gleichen Haushalt lebende Personen oder Paare dürfen zusammensitzen.

## II. Ämter, Türhüter und Orgelspieler

(1) Die Türhüter stellen 1 **Kelch** (mit 1 Hostie) auf den Altar (Orgelseite), 2 Kelche auf den Tisch neben dem Altar (mit je ca. 30 Hostien).

(2) Für die Austeilung des Abendmahles sind **Hand-Desinfektionsmittel** bereitzustellen. Je ein Hand-Desinfektionsmittel ist hinter dem Altar und beim Altaraufgang zu platzieren (für den Dienstleiter und Mitdienende).

(3) Die **Gläser mit Wasser** sind vorläufig NICHT auf dem Altar aufzustellen. Einwegwasserflaschen stehen im Ämterzimmer zur Verfügung

(4) Das **Ämterzimmer** darf von maximal 6 Amtsträgern benutzt werden. Falls ein Diakon Altardienst hat, ist er gebeten, ebenfalls ins Ämterzimmer zu kommen.

(5) Die Maskentragpflicht gilt auch im Ämterzimmer. Beim Verlassen des Ämterzimmers **desinfizieren die Amtsträger ihre Hände** und vermeiden danach Berührungen soweit möglich. Beim Betreten und Verlassen des Kirchensaales trägt auch der Dienstleiter eine Schutzmaske. Auch die Amtsträger, die neben dem Altar sitzen, tragen die Schutzmaske durchgehend. Erst beim Betreten des Altars zum Predigen bzw. Mitdienen kann die Maske abgelegt werden.

(6) Die **Organisten** desinfizieren ihre Hände vor dem Spielen der Orgel, ein Mundschutz und Handschuhe sind während dem Musizieren nicht notwendig. Die Orgeltastatur darf nicht mit Desinfektionsmitteln oder -tüchern behandelt werden. Die Musikverantwortliche wird die Organisten entsprechend instruieren. Pro Gottesdienst kommt ein Organist zum Einsatz. Die Musikverantwortliche plant und koordiniert die Einsätze.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://shop.bischoff-verlag.de/Shop/Musik-Film/Noten/Vokal/Gesangbuch-App.html>.

### III. Gottesdienst

(1) Die Gemeinde beteiligt sich wieder dezent singend am Gottesdienst. Sie singt das Eingangslied, das Abendmahlslied und das Schlusslied, sowie das Dreifache Amen. Das Busslied wieder weiterhin nur mitgelesen. Zum Gemeindegang tragen alle Gottesdienstteilnehmer, inklusive Dienstleiter (sofern er mitsingt) Schutzmasken. Chorgesang, auch in kleinen Formationen, bleibt im Gottesdienst bis auf weiteres behördlich untersagt.

Instrumentalmusik durch einzelne Instrumentalisten oder ganze Ensembles ist wieder mit allen Instrumenten gestattet. Gemäß behördlicher Vorgabe ist beim Spielen mit Schutzmaske ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten, beim Spielen ohne Schutzmaske (Blasinstrumente) 5.0 Meter (25 m<sup>2</sup>).

Die Orgelspieler dürfen die Schutzmaske während des Orgelspiels ablegen.

(2) Die **Abendmahlskelche** werden wie folgt abgedeckt: Vom Dienstleiter auf dem Altar (ohne Mundschutz), vom Priester, welcher am nächsten beim Abendmahlstisch sitzt oder dem Diakon, welcher für den Altardienst eingeteilt ist (mit Mundschutz).

(3) Der Dienstleiter **sondert** anschliessend **das Abendmahl** (ohne Schutzmaske) **aus** und nimmt selbst das Abendmahl.

(4) Bevor die Amtsträger das Abendmahl erhalten, zieht der Dienstleiter eine Schutzmaske an, desinfiziert die Hände und verteilt aus einem der dortigen Kelche das **Abendmahl an die Amtsträger** und dem Organisten. Für die Empfangnahme der Hostie zum Heiligen Abendmahl kann die Maske kurz heruntergezogen werden.

(5) Die für die Austeilung des Abendmahls bestimmten **priesterlichen Ämter** desinfizieren die Hände und **nehmen danach einen Kelch**.

(6) Zwei priesterliche Ämter verteilen das Abendmahl **im Kirchensaal** den Geschwistern, welche an ihren Plätzen bleiben und zur Entgegennahme aufstehen. Anschliessend wird das Abendmahl **auf der Empore, im Kinderzimmer und im Gang** an die Geschwister, welche ebenfalls auf ihren Plätzen bleiben, verteilt. Am Sonntag nimmt die **Sonntagsschule** das Abendmahl, welches auch durch dieses priesterliche Amt verteilt wird, im Unterrichtszimmer ein.

(7) Die Darreichung des Abendmahles erfolgt wie gewohnt mit den Worten „**Der Leib und das Blut Jesu für dich gegeben**“. Die Geschwister tragen während der Darreichung die Maske, bestätigen mit einem Nicken, welches als „**Amen**“ gilt oder mit einem „Amen“ (mit aufgesetzter Maske) und können dann für die Empfangnahme der Hostie die Schutzmaske kurz herunterziehen. Der Kelch soll eher seitlich gehalten werden.

(8) Sakraments- und Segensspendungen sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Nicht dringliche Handlungen sind nach Möglichkeit und in Rücksprache mit den Betroffenen auf einen späteren Zeitpunkt nach Ende der Pandemie zu verschieben.

Sofern Ordinationen, Beauftragungen, Ernennungen, Segenshandlungen und Ruhesetzungen unaufschiebbar sind und alle Beteiligten einverstanden sind, können sie durchgeführt werden. Auch die Sakramente der Heiligen Wassertaufe und der Heiligen Versiegelung werden gespendet, sofern die empfangenden Erwachsenen oder die Erziehungsberechtigten der Kinder einverstanden sind.

Bei allen Ansprachen und Handlungen gilt die Maskentragpflicht, auch für den handelnden Amtsträger. Die Amtsträger desinfizieren vor jeder Handlung die Hände.

Händedruck oder Umarmungen für Glückwünsche oder Dank sind zu unterlassen.

(9) Wer während des Gottesdienstes **gesundheitliche Probleme** verspürt, sich unwohl fühlt, sollte den Kirchensaal umgehend verlassen und die Hilfe der Türhüter in Anspruch nehmen.

(10) Parallel zum Sonntags-Gottesdienst wird **Sonntagsschule** durchgeführt. Dabei ist das besondere Schutzkonzept Unterricht (Zirkular 8.15 vom 13. Mai 2020) zu beachten.

#### IV. Nach dem Gottesdienst

(1) Die sonst übliche Verabschiedung vor dem Altar kann nicht durchgeführt werden. Der **Dienstleiter verabschiedet sich** von der Gemeinde vom Altar aus.

(2) Die **Türhüter öffnen die Tür während des** Schlussliedes.

(3) Die Gottesdienst-Teilnehmer **verlassen die Kirche** zügig, um Ansammlungen in der Halle oder auf dem Vorplatz/Parkplatz zu vermeiden und um die Abstandsregeln einhalten zu können.

(4) Die Türhüter **entsorgen die nicht verwendeten Hostien**.

(5) Die Beauftragten des **Opferzähldienstes** desinfizieren die Hände vor und nach dem Zählen des Geldes.

(6) Die **Kontaktstellen** (Altar, Kelche, Heilige Schrift, Türgriffe, Treppengeländer, Sanitäreinrichtungen) sind nach jedem Gottesdienst oder anderweitiger Benutzung der Kirche (z.B. Unterrichte) zu reinigen und soweit möglich zu desinfizieren. Auf eine Desinfektion der Bänke kann verzichtet werden. Die Kirchenverwaltung stellt Desinfektionstücher zur Verfügung. Nachbestellungen durch Leiter Infrastruktur sind an [dmv@nak.ch](mailto:dmv@nak.ch) zu richten. Beim Reinigen sind Handschuhe zu tragen und auf fachgerechte Entsorgung der Reinigungsmittel muss geachtet werden.

(7) Die **Orgeltastatur** wird durch den Organisten mit Seifenwasser gereinigt. Es darf weder ein Desinfektionsmittel noch ein Desinfektionstuch zum Einsatz kommen. Die Musikverantwortliche wird die Organisten entsprechend instruieren.

(8) Bis auf weiteres bleibt das **Kirchengebäude** primär für Gottesdienste (inkl. Sonntagsschule während des Gottesdienstes) geöffnet. Für alle anderen Veranstaltungen bleibt sie grundsätzlich **gesperrt**. Ausnahmen kann der Vorsteher bewilligen. Die zwei professionellen Sängerinnen, welche die Kirche als Probe- resp. Unterrichtslokal benutzen, sind dafür verantwortlich, dass die benutzten Räumlichkeiten entsprechend den Hygienevorschriften gereinigt und desinfiziert werden.

(9) Sollte sich nach dem Gottesdienst herausstellen, dass eine mit **Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen** hat, werden alle Gottesdienst-Teilnehmer darüber informiert und sie werden auf die einschlägigen BAG-Regeln<sup>2</sup> hingewiesen. Daneben wird auch die Kirchenleitung informiert.

---

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html#-1166878863>.

### C. Weitere Hinweise

(1) Die **IPTV Gottesdienste** am Sonntag um 09.30 Uhr (abwechselnd aus Bern-Ostermündigen, St. Gallen, Zofingen und Zürich-Affoltern) werden fortgeführt.

(2) **Hausbedienungen zur Feier des Heiligen** Abendmahles bei Kranken und Betagten, welche die Gottesdienste nicht besuchen können, ist unter Beachtung der Hygieneregeln und all- fälliger Besuchsvorschriften möglich.

Vor der Aussonderung und der Darreichung der Hostien vor Ort, sind die Hände nochmals zu desinfizieren und eine Schutzmaske anzuziehen. Ist eine Annäherung untersagt, können die Hostien unter Einhaltung der Hygienevorschriften zuvor ausgesondert und zur Selbstentnahme in ein Hostiencouvert gelegt werden. Das Vater Unser und die Freisprache erfolgt dennoch vor Ort.

Das Besuchsintervall richtet sich nach den Ressourcen in der Gemeinde. Die Hausbedienungen ist nicht für Geschwister vorgesehen, welche die Gottesdienste besuchen könnten, es aber vorziehen zu Hause den IPTV-Gottesdienst zu empfangen.

(3) **Seelsorgegespräche** dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Soweit möglich und sinnvoll sollen auch alternative Methoden (z.B. Telefonseelsorge) zum Einsatz gelangen. Allfällige einschränkende Besuchsregelungen von Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen sind zu beachten.

(4) Die Durchführung von Versammlungen und weiteren Anlässen ist mit einer Teilnehmerzahl bis maximal 15 Personen wieder erlaubt (Jugendabende, Gesprächskreise, Seniorennachmittage, Besprechungen, Ämterversammlungen etc.). Das Schutzkonzept mit Hygieneregeln, Abständen und Schutzmaskenpflicht ist bei sämtlichen Veranstaltungen einzuhalten. Die Konsumation von Speisen und Getränken an Veranstaltungen ist verboten.

(5) Vokal- und Instrumentalensembles (inklusive Blasinstrumente) dürfen sich zum gemeinsamen Proben in Innenräumen oder draussen treffen. Die Personenzahl ist auf 15 Sänger/innen bzw. Spieler/innen beschränkt. Für das Proben gelten weitere behördlich vorgegebene Schutzmassnahmen: Wird beim Singen oder Musizieren eine Schutzmaske getragen, ist ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Wird ohne das Tragen einer Schutzmaske geprobt oder ist das Tragen einer Schutzmaske nicht möglich (Blasinstrumente), muss ein Abstand von 5 Metern (25 m<sup>2</sup>) eingehalten werden.

(6) Dieses Konzept wird den Gemeinde-Mitgliedern über Email oder Hauspriester bekannt gegeben und im **Internet der Gemeinde** (<https://pfaeffikon.nak.ch>) publiziert.